

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2647/69 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des
Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzu-
wendenden Abschöpfungen sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2168/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2168/69 festgelegten Grundregeln und Anwendungs-
bestimmungen auf die Angebotspreise und die heu-

tigen Notierungen, von denen die Kommission Kennt-
nis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegen-
wärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle
im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verord-
nung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu
erheben sind, werden in der dieser Verordnung bei-
gefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1969 zur Festsetzung der bei Reis und
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer	AASM/ ÜLG
10.06	Reis :		
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :		
	(I) Reis in der Strohülle	6,608	6,008
	(II) Reis als nur enthülste Körner	8,260	7,510
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :		
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :		
	(a) Reis, halb geschliffen	11,029	9,570
	(b) Reis, ganz geschliffen	11,746	10,228
	(II) anderer :		
	(a) Reis, halb geschliffen	12,307	10,743
	(b) Reis, ganz geschliffen	13,193	11,556
	C. Bruchreis	4,260	4,060